

3. 387. a (2) Nr. 9501.

### Konkurs-Verlautbarung.

An der hiesigen k. k. Realschule ist die Lehrstelle der Arithmetik definitiv zu besetzen.

Mit derselben ist der systemisirte Gehalt von 600 fl., mit dem Borrückungsrechte in die Gehaltsstufen von 800 fl. und 1000 fl. nach zehn-, resp. zwanzigjähriger Dienstleistung, und die Verpflichtung, nebenbei auch noch irgend einen andern Unterrichtsgegenstand, vorderhand wenigstens die Kalligraphie zu lehren, verbunden.

Bewerber um diesen Posten haben ihre Gesuche mit

- a) dem Taufscheine,
- b) den Studienzeugnissen,
- c) dem Zeugnisse der theoretischen und praktischen Lehrfähigkeit,
- d) den Zeugnissen über die etwaige Verwendung beim Lehrfache, so wie den sonstigen Nachweisungen ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Befähigung zu belegen, und im Wege ihrer vorstehenden Behörden durch die k. k. Landesstelle jenes Kronlandes, wo sie domiciliren, bis 12. August d. J. anher gelangen zu lassen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

k. k. Landesregierung für Kärnten.

Klagenfurt am 2. Juli 1855.

3. 384. (2) Nr. 10020.

### Bestandmachung.

Am 2. Dezember v. J. wurde der Gemeindeviener Georg Müller von Klosterau d. S. durch einen, wegen Legitimationslosigkeit aufgegriffenen Landrämer, wahrscheinlich aus dem Herzogthume Krain, bei welchem ein Passchein auf den Namen Johann Gump, Krämer aus Neustadt, Bezirks Laibach, lautend, vorgefunden wurde, durch Schläge mißhandelt, und entzog sich der Aufgegriffene sodann, unter Zurücklassung seiner mit Waren gefüllten Kraxe, durch die Flucht dem weiteren Transporte.

Da der Eigenthümer dieser Waren sich weder gemeldet hat, noch bisher ermittelt werden konnte, wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen, von heute an, seine Eigenthumsansprüche an Waren und Kraxe geltend zu machen, als solche außerdem, nach Umfluß dieser Zeit, zur Bestreitung der erwachsenen Kosten und Schaden veräußert würden.

Haag am 4. Juni 1855.

Königl. bair. Landgericht Haag.

(L. S.) von Rüd t m./p. Landrichter.

3. 383. a (2) Nr. 14167/1552

### Kundmachung

der k. k. kaiserlich-küstenländischen Finanz-Landes-Direktion, wegen Sicherstellung des Bezugs der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1856 in Steiermark, Kärnten, Krain und im Küstenlande.

Die Sicherstellung des Bezugs der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1856 hat zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 16. Juni 1855 Zahl 27419/1511, in derselben Art und nach denselben Bestimmungen zu geschehen, wie dies mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 31. Mai 1854, Zahl 2389/1255 angeordnet worden ist.

Dieser hohen Weisung gemäß werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Verhandlungen zur Verpachtung, so wie zu gemeinschaftlichen Abfindungen mit Korporationen von Steuerpflichtigen, oder mit ganzen Steuer-Gemeinden und Steuer-Bezirken werden, gleichwie die Verhandlungen zu Abfindungen mit einzelnen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, nur auf ein Jahr mit oder ohne

Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Uebereinkommens für die nächstfolgenden beiden Jahre gepflogen.

2. Der Verzehrungssteuer-Bezug von der Bier- und Branntwein-Erzeugung bleibt von diesen Verhandlungen ausgeschlossen, und wird die Steuer hiervon wie bisher in eigener Verwaltung eingehoben.

Von dieser Bestimmung sind jedoch die Grundbesitzer, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten aus nicht mehligem Stoffen erzeugen, und diese Erzeugung nicht gewerbsmäßig betreiben, ausgenommen, indem mit denselben, und rücksichtlich mit den Gemeinden als solchen für die Gesamtheit aller ebengedachten Grundbesitzer der Gemeinde, bei dem Vorhandensein der hiefür insbesondere vorgezeichneten Bedingungen, Abfindungen für diese Erzeugung eingegangen werden können.

3. Die Verhandlungen zur Sicherstellung des Bezuges der Verzehrungssteuer haben sich, mit Ausnahme der unter Punkt 2 genannten Gewerbsbetriebe, auf alle jene Steuerobjekte zu erstrecken, welche entweder für das Verwaltungsjahr 1855 in Verarial-Regie stehen, oder bezüglich welcher die eingegangenen Abfindungs- und Pacht-Verträge mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1855 von selbst erlöschen oder rechtzeitig gekündigt werden.

4. Die verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, hinsichtlich welcher nach Punkt 3 der Fall einer Verzehrungssteuer-Verhandlung eintritt, haben die nach §. 10 der steierm. Subernal-Kurrende vom 1. Juli 1829, Z. 11353, und beziehungsweise der illyrischen und küstenländischen Subernal-Kurrende vom 26. Juni 1829, Z. 1371 und 14042 — zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines erforderlichen, in dem Anhang zu dem §. 10 der obenerwähnten Kurrenden vorgezeichneten Erklärungen spätestens bis letzten Juli 1855, bei sonst nach dem Gefälls-Strafgesetze zu gewärtigender Ahndung, dem betreffenden Steueramte schriftlich zu überreichen.

Letzteres hat dieselben mit dem Tage des Einlangens zu bezeichnen, zu sammeln, und mittelst Verzeichnisses gleich nach Ablauf des Monats Juli d. J. an die betreffende Kameral-Bezirks-Verwaltung einzusenden.

Graz am 22. Juni 1855.

Der k. k. Ministerialrath u. Finanzlandes-Direktor: Spurnh.

Der k. k. Finanz-Rath: Barcetti.

3. 397. a (1) Nr. 4342.

### Konkurs.

In dem Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Advokatenstelle mit dem Wohnsitz in Windischgraz zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche, worin sie sich insbesondere über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, bis 15. August l. J. bei dem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 3. Juli 1855.

3. 381. a (3) Nr. 14246.

### Konkurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Krain, Kärnten und das Küstenland ist eine provisorische Amtsstellenstelle mit dem Jahresgehalt von fünfhundert Gulden, und mit der Verbindlichkeit zur Leistung einer Kaution im Gehaltsbetrage, dann für den Fall der Verwendung beim k. k. Hauptzollamte in Triest, mit dem Quartiergelde jährl. 60 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Konkurs bis Ende Juli d. J. eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben

ihre, mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, Kasse- und Rechnungsgeschäfte, dann über die mit gutem Erfolg abgelegte Prüfung aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, oder die Befreiung von derselben, endlich über die Kenntniß der italienischen Sprache versehenen Gesuche innerhalb der Konkursfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz zu leiten, und gleichzeitig anzugeben, auf welche Art sie die vorgeschriebene Kaution zu leisten im Stande sind, und ob sie mit einem Beamten dieses Finanz-Gebietes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steierm. illyr. küstenländischen Finanz-Landes-Direktion. Graz am 25. Juni 1855.

3. 385. a (2) Nr. 6651.

### Lizitations-Kundmachung.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß an dem Verarial-Brückenmauthgebäude zu Ischnartsch, sowie an dem dazu gehörigen Stallgebäude mehrere Reparaturen und Konservations-Arbeiten zu bewerkstelligen sind, deren Herstellung die hohe k. k. Finanz-Landes-Direktion zu Graz mit Dekret vom 26. Juni d. J., Z. 14480, auf Grundlage der von der k. k. Landesbau-Direktion in Laibach adjustirten Kosten-Summe von 639 fl. 6 kr. im Wege einer Minuendo-Lizitation anzuordnen fand.

Nach diesem Kosten-Ueberschlage wurde die Maurer-Arbeit auf 60 fl. 52 kr. — die Zimmermannsarbeit auf 59 fl. 4 kr. — die Tischlerarbeit auf 172 fl. 21 kr. — die Schlosserarbeit auf 132 fl. 24 kr. — die Hafnerarbeit auf 51 fl. 30 kr. — die Anstreicherarbeit auf 83 fl. 18 kr. und — die Glaserarbeit auf 76 fl. 37 kr. veranschlagt.

Die Lizitation wird am 21. Juli l. J. bei dem hiesigen k. k. Gefälls-Oberamte um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden, und haben die Lizitationslustigen vor Beginn der Lizitation ein zehnprozentiges Badium zu erlegen, welches denselben, mit Ausnahme des Mindestbietenden, sogleich nach Beendigung der Lizitation zurückgestellt werden wird.

Der detaillirte Kosten-Ueberschlag kann bei dem gedachten Gefälls-Oberamte von den Lizitationslustigen eingesehen werden.

k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 3. Juli 1855.

3. 382 a (2) Nr. 4847.

### Kundmachung.

Der k. k. Tabaksubverlag und Stempeltrafik zu Sinowitz wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Vertriebsprovision fordert, verliehen.

Dieser Verlagsplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem k. k. Tabak-Distriktsverlag zu Adelsberg zu fassen, und es sind demselben 18 Trafikanten zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Trafikanten hat der Subverleger von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2% Gutgewicht zu verabsorgen.

Der Verbruk betrug in der Jahresperiode vom 1. Februar 1854 bis Ende Jänner 1855 an Tabak . . . . . 20.061 Pfund, im Gulde . . . . . 18.069 fl. 55<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.

Dieser Material-Verbrauch gewährt bei einem Bezug von 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub>% aus dem Tabak mit Einschluß des 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Gutgewichtes für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtobak mit Einschluß des alla Minuta-Gewinnes einen jährlichen Brutto-Ertrag für den Tabak von 611 fl. 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.

Nur obige Tabak-Provision hat den Gegenstand des Anbotes zu bilden. Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher des Tabakmaterials nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, eine Kaution von 500 fl. in der vorgeschriebenen Art, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten, und es ist für den Kautionsbetrag stets ein unangreifbarer Materialvorrath am Lager zu halten.

Der Verschleißplatz ist vor dem Ersteher gleich nach der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu übertreten, und derselbe hat das von dem gegenwärtigen Verleger zu übernehmende Tabakmaterial gleich bar zu berichtigen.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozent der Kaution als Radium im Betrage von 50 fl. bei der k. k. Kameral-Bezirks-Kasse in Laibach zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem versiegelten und gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 21. Juli 1855 zwölf Uhr Mittags mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Subverlag zu Senofetsch“ bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

- a) über das erlangte Radium,
- b) über die erlegte Stößjähigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen

Die Radien jener Offerte, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz sogleich rückgestellt.

Das Radium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls er Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten, wird sich die Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sogleiche Entschung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Ertragnisausweis und die Verlagsauslagen, sind bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach und bei dem k. k. Finanz-Bach-Kommissariate zu Adelsberg einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefälls-Übertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälls-Übertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurde; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach der Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes auf 15 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Subverlag zu Senofetsch unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von

... (in Buchstaben auszudrücken) Prozenten von der Dauer des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier angeschlossen.

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, (Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Subverlages zu Senofetsch.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 4. Juli 1855.

3. 388. a (2) Nr. 4363.

K u n d m a c h u n g.

Im Bezirke der Prager Postdirektion sind zwei und in jenem der Postdirektion in Brünn drei Postamts-Arbeitsstellen letzterer Klasse mit dem Jahresgehälte von 300 fl. gegen Kautionleistung im Betrage von 400 fl. zu belegen.

Bewerber haben die gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der erlangten Vorbildung, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der geleisteten Dienste, im vorschriftmäßigen Dienstwege längstens bis 20. Juli 1855 bei der betreffenden Postdirektion einzubringen und auch anzugeben, ob sie mit einem Postbeamten oder Diener des Bezirkes und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest am 30. Juni 1855.

3. 376 a (3) Nr. 471, ad Nr. 14538.

Vizitations-Kundmachung.

Auf Anordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktions-Abtheilung in Großwardein werden die zur Staatsherrschaft Pécska gehörigen, im Békés-Gesänder Komitate gelegenen, nachbenannten Prädien in größern und kleinern Antheilen, vom 1. November 1855 angefangen, auf 9 und beziehungsweise 3 und 1 Jahr am 7. August l. J. und den darauffolgenden Tagen im Wege der auf dem Prädium Megyes in der Szpans Wohnung abzuhaltenden, und stets 9 Uhr Vormittags beginnenden Vizitation in Pacht überlassen werden, und zwar die nachstehenden Komplexe:

Auf neun Jahre:

Nr. 1 mit 790 Joch à 1100 <sup>o</sup>
» 9 » 676 »
» 10 » 676 »
» 11 » 556 »
» 14 » 472 »
» 16 » 363 »
» 17 » 363 »
» 18 » 343 »
» 19 » 343 »
» 21 » 900 »
» 22 » 620 »
» 28 » 620 »

Auf drei Jahre:

Nr. 2 mit 363 Joch
» 3 » 232 »
» 4 » 232 »
» 5 » 200 »
» 24 » 190 »
» 25 » 190 »
» 26 » 190 »
» 27 » 330 »
» 6 » 200 »
» 7 » 200 »
» 8 » 200 »
» 12 » 200 »
» 13 » 200 »
» 15 » 200 »
» 20 » 232 »
» 23 » 190 »
» 29 » 160 »
» 30 » 150 »
» 31 » 150 »
» 32 » 150 »
» 33 » 150 »
» 34 » 150 »
» 35 » 150 »
» 36 » 150 »

Des

Prädiums

Kunágola

Auf neun Jahre:

Nr. 17 mit 860 Joch
» 18 » 330 »
» 19 » 890 »
» 20 » 390 »
» 21 » 390 »
» 22 » 320 »
» 23 » 510 »
» 24 » 430 »
» 25 » 220 »
» 26 » 370 »
» 27 » 370 »
» 28 » 370 »
» 29 » 480 »
» 30 » 530 »

Auf drei Jahre:

Nr. 1 mit 265 Joch
» 2 » 265 »
» 3 » 265 »
» 4 » 265 »
» 5 » 265 »
» 6 » 265 »
» 7 » 265 »
» 8 » 265 »
» 9 » 260 »
» 10 » 260 »
» 31 » 260 »
» 32 » 260 »
» 33 » 260 »
» 34 » 260 »
» 35 » 260 »
» 36 » 260 »

Auf ein Jahr:

Nr. 11 mit 900 Joch
» 12 » 472 »
» 13 » 859 »
» 14 » 556 »
» 15 » 343 »
» 16 » 470 »

Des

Prädiums

Bánhegyes

Das Reugeld wird mit dreißig (30) Kreuzer C.M. pr. Joch festgesetzt.

Nebst der mündlichen Vizitation werden auch schriftliche Anbote zugelassen, rücksichtlich welcher nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben:

- a) Der schriftliche Anbot muß auf 15 Kreuzer-Stampel, mit dem entsprechenden, in Gemäßheit der Bestimmung des Punktes 4 zu erlegenden Reugelde, oder einem Zertifikate über die geschehene Einlage desselben bei einer Kameral-Kasse versehen sein.
- b) Jeder, der einen schriftlichen Anbot macht, hat, wenn er nicht sonst bekannt ist, von der gesetzlich dazu berufenen Behörde die Beurlaubung, daß er im aufrechten Vermögensstande und von bekannter Redlichkeit sei, seinem schriftlichen Offerte beizulegen.
- c) Jeder schriftliche Anbot muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich Dfferent den Vizitations-, und Kontrakt-Bedingnissen unbedingt füge, daß sein Anbot ihn unwiderlichlich binde und daß diese Erklärung ganz dieselbe Rechtswirkung habe, als ob er die genannten Bedingungen unterfertigt hätte.
- d) Die so gearteten schriftlichen Anbote können drei Tage vor der Vizitation bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Arad, und imüßsen spätestens am Vorabende des ersten Vizitationstages dem Vizitations-Vorsteher versiegelt, und unter der Bezeichnung: „Anbot für die Pachtung des Antheils Nr. . . auf dem Prädium N. N.“ gegen Revers eingereicht werden.
- e) Offerte, bei welchen eine oder die andere der vorerwähnten Bedingungen mangelt, werden nicht berücksichtigt, sondern einfach beseitigt. Die weitem speziellen Vizitations-Bedingnisse sind:

1. Am Tage der Versteigerung werden vor Allem die Vizitations-Bedingnisse vorgelesen und sodann die dazu Erschienenen einzeln vorgerufen, und untersucht, ob dieselben die im nächstfolgenden Punkte angeführten, zur Versteigerung erforderlichen Eigenschaften haben. Kommen keine Anstände vor, so wird von den Mitlizitanten das Reugeld abgenommen und werden jene, de-

ren Vermögensverhältnisse nicht schon bekannt sind, aufgefordert, ihre Befähigung zur Kautionleistung auszuweisen.

2. Jene, die das Reugeld nicht erlegen, die vor Beginn der Lizitation keine hinlängliche und annehmbare Kaution ausweisen, die unter strafgerichtlichem Verfahren stehen, die sich unter Krida befinden, die früher in einem Aerial-Pacht rückständig geblieben sind, und der Rückstand von ihm nur mit Zwangsmitteln eingehoben werden konnte, oder die wegen Rückständen sogar aus der Pachtung entfernt werden mußten, werden zur Theilnahme an der Lizitation nicht zugelassen.

3. Witwen sind im Allgemeinen aus der Pachtung nicht ausgeschlossen, wenn sie aber minderjährige Kinder haben, müssen sie sich mit schriftlicher Beglaubigung der betreffenden Pupillarbehörde ausweisen, daß sie ein hinlängliches eigenes und solches Vermögen besitzen, worüber sie ohne Einsprache der Pupillen verfügen können.

4. Das oben festgesetzte Reugeld kann in Fällen, wo solches über hundert Gulden C. M. beträgt, nicht nur im baren Gelde, sondern auch mittelst auf den Ueberbringer lautenden, und mit Interessen-Coupons versehenen Staatspapieren nach dem Börsenkurse geleistet, sonst aber, wo das Reugeld hundert Gulden C. M. nicht übersteigt, muß dasselbe im baren Gelde erlegt werden.

5. Die Unterfertigung des Meistbieters ist für denselben gleich mit der Unterschrift des Lizitations-Protokolls bindend, für die Finanzverwaltung aber erst nach der bereits erfolgten höhern Genehmigung des Lizitations-Protokolls und beziehungsweise des auf Grundlag desselben mit dem Meistbietenden eingegangenen Vertrages.

6. Nach dem geschlossenen Lizitations-Protokolle werden keine Anbote mehr angenommen.

7. Ist der Pächter verheirathet, so hat auch seine Gattin den Pachtvertrag mitzufertigen, und sich für die in dem Pachtvertrage übernommene Leistungen solidarisch mit ihrem Gatten zu verpflichten. Ueberhaupt, wenn Zwei oder Mehrere gemeinschaftlich die Pachtung übernehmen, haben sie sich in Solidum für die richtige Zuhaltung der Vertragsbedingungen zu verbinden, und gegenüber der Staatsverwaltung einen von ihnen zu bevollmächtigen, mit dem alle, die Pachtung betreffenden Verhandlungen abschließend gepflogen werden können.

8. Es wird den Mitlizitanten nicht gestattet, eine Aenderung der ihnen vorgelesenen Lizitationsbedingungen zu fordern, und sie müssen sich in die schon bestimmten Bedingungen vollkommen fügen.

9. Nach erfolgter Bestätigung des Lizitations-Protokolls hat der Meistbieter längstens binnen einem Monate den Vertrag förmlich abzuschließen und die entfallende Kaution zu leisten.

Das von den Meistbietern eingelegte Reugeld wird bis zur Berichtigung der Kaution behalten, dasselbe dagegen jenen Lizitanten, welche keine Ersteher geworden sind, sogleich nach geschlossener Lizitation zurückgegeben.

10. Nach Wunsch der Lizitanten, und dem Ermessen des Vorstehers der Lizitations-Kommission können mehrere der auf 3 und 1 Jahr ausgebotenen Objekte, nachdem sie parzellenweise ausbezogen waren, in einem Komplex zusammengezogen, und so der Versteigerung ausgesetzt werden.

Die Lizitationsbedingungen sammt Eintheilungspläne der Prädien können bei dem Pécskauer Verwaltungsamte, dem Megyesser Spanate, dann bei sämtlichen Finanz-Landes-Direktions-Abtheilungen und Finanz-Bezirks-Direktionen in Ungarn, der Finanz-Landes-Direktionen in Wien, Prag, Lemberg, Temesvár, Hermannstadt, Agram, Brünn, Graz und Innsbruck, und den unterstehenden Kameral-Bezirks-Verwaltungen und Finanz-Bezirks-Direktionen eingesehen werden, woselbst die Pachtbedingungen und der Eintheilungsplan gegen Erlag von 10 kr. C. M. bezogen werden können.

Großwardein am 18. Juni 1855.

3. 377. a (3)

Nr. 3377.

#### K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der gefertigten k. k. Postdirektion und zwar für das k. k. Postamt in Triest wird ein unentgeltlicher Amtspraktikant aufgenommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis letzten Juli 1855, bei dieser k. k. Postdirektion einzubringen und diesen nachstehende Dokumente anzuschließen, als: den Taufschein, ein ärztliches, von dem Landes-Medizinalrathe oder Kreisärzte bestätigtes Parere über den Gesundheitszustand, legale Zeugnisse über die an einem inländischen Ober-Gymnasium oder mindestens einer Ober-Realschule, oder an einer andern gleichgehaltenen Lehranstalt vollständig erlangte Schulbildung, oder über den auf anderem Wege erlangten Besitz der, für den Postdienst erforderlichen Vorbildung, legale Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache, einen rechtskräftigen Studentations-Novis mit der obrigkeitlichen Bestätigung, daß der Aussteller auch in der Lage sei, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen.

Der Aufnahme in die definitive Amtspraxis hat eine dreimonatliche probeweise Verwendung vorauszufragen, nach welcher, bei zufriedenstellender Verwendung, die Beeidigung des Kandidaten als Postamtspraktikanten erfolgt, von welchem Zeitpunkte die anrechnungsfähige Dienstzeit beginnt.

k. k. Postdirektion für das Küstenland und Krain. Triest am 26. Juni 1855.

3. 396. a (1)

Nr. 2634, ad 2924.

#### B r ü c k e n - L i z i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Juni 1855, Zahl 9147, die Rekonstruktion des Oberbaues an der Spitzfelder-Marmorbrücke in der Station Nr. 13 der Littererstraße, um den adjustirten Kostenbetrag pr. 5563 fl. 25 kr. genehmigt.

Ueber diesen Bau wird die Minuendo Versteigerung in der Amtskanzlei des Gemeinde-Vorstandes in Straß am 30. Juli 1855 Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten, der ganze Bau um den adjustirten Betrag pr. 5563 fl. 25 kr. C. M. ausbezogen und demjenigen Unternehmer überlassen werden, welcher sich zu dem mindesten Anbote herbeiläßt.

Unternehmungslustige werden daher zu dieser Lizitation mit dem Bemerken vorgeladen, daß die dieser Bauführung zu Grunde liegenden Behelfe, als: das Preisverzeichnis, der summarische Kostenüberschlag, die allgemeinen technischen, administrativen und speziellen Baubedingnisse, dann die bezüglichen Pläne in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bei dem k. k. Bezirksbauamte in Leibnitz eingesehen werden können.

Jeder Lizitant hat das 5% Badium im Betrage von 279 fl. C. M. unmittelbar vor der Lizitations-Verhandlung, zu Händen der Kommission zu erlegen, oder auch bei einem öffentlichen Amte zu deponiren und das hierüber erhaltene Certifikat der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Denjenigen Unternehmern, welche nicht Ersteher bleiben, wird das erlegte Badium oder das übergebene Certifikat gleich nach beendeter Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden; das Badium des Erstehers aber wird zurückbehalten, und derselbe hat nach der hohen Orts erfolgten Ratifikation des Lizitations-Aktes das gelegte Badium mit weiteren 5% zu ergänzen, damit sodann eine 10% tige Kaution für die übernommenen Arbeiten deponirt bleibe.

Diejenigen Unternehmungslustigen, welche bei der öffentlichen Lizitation aus was immer für Ursachen zu erscheinen verhindert sind, können sich entweder durch einen Bevollmächtigten, welcher sich bei der Lizitations-Kommission mit einer von seinem Machtgeber ausgestellten gesetzlichen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen, oder auch vor und bis zur Eröffnung der mündlichen Versteigerung an die dießfällige Kommission gehörig versiegelte und mit dem geschmähigen 15 kr. Stempel versehene Offerte portofrei einsenden.

Während und nach der mündlichen Versteigerung, werden jedoch keine Offerte angenommen.

In einem solchen Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerten, so wie die angebotene Summe mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben, dann das 5% Badium selbst, oder aber ein amtliches Certifikat über den erfolgten Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse beigelegt und ausdrücklich erklärt werden, daß der Bauwerber die der Lizitations-Verhandlung zu Grunde liegenden Bedingungen genau kenne, und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Auf Offerte, welche diesen Anordnungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Die einlangenden Offerte werden mit dem fortlaufenden Nummerus bezeichnet, und erst nach Abschluß der mündlichen Lizitation in dieser Reihenfolge eröffnet.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche den Vorzug, bei gleichen schriftlichen aber jenes Offert den Vorzug, welches früher der Versteigerungs-Kommission überreicht wurde.

Von der k. k. steiermärkischen Landesbau-direktion. Graz am 3. Juli 1855.

3. 1023. (1)

Nr. 4149.

#### K u n d m a c h u n g.

Dieses k. k. Landesgericht macht bekannt: Es sei in der Exekutionssache des Anton Schrey, wider die Maria Poderschaj'schen Erben, pcto. 85 fl. c. s. c., für die unbekannt wo befindlichen, auf dem dießfalls exekutive zu veräußernden Gemeintheil in Illova sub Map. Nr. 113, 114 und 115/3 vorgemerkten Tabulargläubiger, als: Matthaus Zigon, die Johanna Zbeschaj'schen Kinder und die minderjährigen Ferdinand, Maria und Aloisia Poderschaj, der Herr Dr. Kapreth als Kurator zum Empfang der bezüglichen Zustellungen unter Einem aufgestellt worden.

k. k. Landesgericht Laibach am 3. Juli 1855.

3. 970. (3)

Nr. 2168.

#### E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Littai wird hiermit kund gemacht:

Man habe in der Exekutionssache des Josef Bokal von Sirmanski hrib, gegen Johann Gorischet, von Großstajreinitz Haus N. 85, die exekutive Feilbietung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche des vormaligen Gutes Wagensberg sub Urb. Nr. 10 1/2 vorkommenden, im Protokolle vom 13. März d. J., S. 1079, auf 383 fl. 15 kr. bewerteten Realität, wegen aus dem Vergleiche vom 10. Juni 1853, S. 2136, schuldiger 20 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die drei Tagessatzungen aus den 6. August, aus den 3. September und aus den 8. Oktober d. J., jedesmal Vormittag von 9—12 Uhr im Wohnorte des Exekuten mit dem Beifügen angeordnet, daß obige Realität bei der dritten Tagessatzung nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden würde.

Hievon werden die Kaufslustigen mit dem Besage verständiget, daß das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Littai am 30. Mai 1855.

3. 972. (3)

Nr. 986.

#### E d i k t.

Von dem k. k. Kreisgerichte Neustadt wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Michael Aufsz von Frostdorf Nr. 7 in die Einleitung der Amortisation des auf seinen Namen ausgestellten und unter Einem zum National-Anlehen vom Jahre 1854 subskribirten Betrag von 20 fl. lautenden, angeblich in Verlust gerathenen Certifikats des k. k. Steueramtes Neustadt vom 13. August 1854, Nr. 2450, gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche auf dieses Certifikat einen Anspruch zu stellen vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen bei diesem k. k. Kreisgerichte so gewiß anzumelden, als sonst auf ferneres Ansuchen des Bittstellers die Amortisation in Vollzug gesetzt werden würde.

Neustadt am 20. Juni 1855.

Z 398 a (1)

## Feld- und Waldhüter = Ordnung für die Stadtgemeinde Laibach.

§. 1. Die Stadtgemeinde Laibach bestellt durch den Magistrat die Feld- und Waldhüter für das Pomerium der Stadt.

§. 2. Die Dauer der Bestellung erstreckt sich nur auf die Zeit, als die Feldfrüchte auf dem freien Felde den Diebstählen ausgesetzt sind, folglich vom 1. Juli bis Ende Oktober.

§. 3. Den Umfang der Ueberwachung bildet:

A. Das Laibacher Feld.

B. Die im Pomerio von Laibach liegenden Wald- und Wiesenanteile.

C. Der im Pomerio von Laibach liegende Morast.

§. 4. Die Ueberwachung wird ausgedehnt:

A. Am Laibacher Felde:

a) gegen diebische Eingriffe auf die Feldfrüchte, als: Erdäpfel, Möhren, Rüben, Krautköpfe, überhaupt alle Knollengewächse, dann auf alle Getreidegattungen und Futtergewächse, insbesondere wenn dieselben in den Harpsen zum Trocknen aufgehängt werden;

b) gegen das Abweiden der Futtergewächse auf den Aeckern, Wiesflecken und Ackerrainen, dann auf Brach- und Stoppeläckern durch fremdes Vieh, vorzüglich im Frühjahr und Herbst.

B. In Wald- und Wiesenanteilen:

a) Auf das mutwillige Betreten und Befahren des Grasbodens, das Weiden fremden Viehes auf Wiesen und Trocknen der Leinpflanzen auf fremden Wiesengründen;

b) auf das Entwenden der in den Antheilen befindlichen Holzgattungen, Gestrüppe und Einstreu.

C. Auf dem Laibacher Moraste:

a) auf das Abbrennen des Torfarundes außer der gesetzlich bewilligten Brennzeit;

b) auf das Abweiden der Stradone und Wiesen;

c) auf das Entwenden der vorher sub A a bezeichneten Fruchtgattungen, dann des Torfes und Wurzelgestochtes;

d) auf das Abstoßen oder sonstiges Verderben der, zur Konsolidirung der am Ufer eigens gepflanzten Bäume, so wie das mutwillige Verderben der künstlichen Wasser-Leitungen und hölzernen Grund-Einfriedungen.

§. 5. Dem Feld- und Waldhüter liegt ob, jenes Individuum, welches in einer der vorbezeichneten diebischen Handlung betreten wird, sammt dem allenfalls sich bereits zugeeigneten Gute, zum ferneren strafrechtlichen Verfahren an die k. k. Polizeidirektion einzuliefern.

Sollte jedoch das betretene Individuum vorgeben, von dem Eigenthümer zur Einbringung der Feldfrüchte abaeordnet worden zu sein und der Feldhüter Gründe haben, diese Angabe zu bezweifeln, so hat er das Individuum bis in die Wohnung des Grundeigenthümers zu begleiten, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen.

§. 6. Wenn Individuen im Abweiden fremden Grundes betreten werden, so steht dem Feld- und Waldhüter das Recht zu, durch Pfändung des Viehes den Beweis und die Sicherstellung des Schadens zu bewirken.

Das gefändete Vieh ist unmittelbar zum Magistrate zu überstellen, von wo aus die weiteren Vorkehrungen getroffen werden.

§. 7. Bei Betreten und Befahren der Grasflächen und in allen jenen Fällen, wo weder die Einlieferung des Betretenen, noch die Pfändung von Vieh erfolgen

kann, ist dem Feld- und Waldhüter gestattet, die Pfändung durch Abnahme von Effekten zu bewerkstelligen, um den Schaden sicherzustellen und den Beweis der That zu erhalten.

Auch diese Effekten sind dem Magistrate mit Erstattung der Relation zum weiteren Verfahren zu überbringen.

§. 8. Es soll jedoch in allen diesen Fällen nur damals auf die im §. 7 bezeichnete Art sorgegangen werden, wenn eine absichtliche Beschädigung des fremden Eigenthumes bezweckt wird. Individuen, von denen sich der Persönlichkeit nach eine absichtliche Beschädigung nicht erwarten läßt, sind auf eine angemessene Art abzumahnern. Ueberhaupt soll ein thätlicher Zusammenstoß wo möglich vermieden werden, indem die Aussage des Feld- und Waldhüters, wenn sie auf eine bestimmte, dem Feldhüter bekannte Person gerichtet ist, den Beweis zu liefern im Stande sein wird.

§. 9. Die als Feld- und Waldhüter beedeten Individuen werden im Dienste als öffentliche Wache angesehen, genießen in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Organen zukommen, und sind beauftragt, im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Zum Zeichen ihrer Diensteseigenschaft werden dieselben mit, die städtischen Farben führenden Armbinden versehen, und werden überdies auf Ueberschultern Seitengewehre tragen.

§. 10. Jeder Feld- und Waldhüter erhält während der Zeit seiner wirklichen Dienstleistung monatlich 15 Gulden aus der Stadtkasse. Die Deckung dieses Aufwandes wird beim Entwurfe des Präliminars für das nächste Jahr bestimmt werden.

§. 11. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der individuellen Dienstverrichtung und der Abwechslungen in den Observations-Rayons wird den Gegenstand der persönlichen Instruktion bilden.

Laibach am 16. Juni 1855.

Z. 986. (3) Nr. 2488.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide vom 10. Juni 1855, Nr. 2488, in die exekutive Feilbietung der, dem Valentin Koschmerl von Methje gehörigen, im vormaligen Herrschaft Weinzier Grundbuche sub Urb. Fol. 1200 erscheinenden Realität in Methje k. Nr. 46, wegen dem Anton Moschet von Planina schuldigen 100 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 21. Juli, die zweite auf den 20. August und die dritte auf den 22. September 1855, jedesmal Früh 10 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe von 1221 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbucheextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Bedingungen können hiegegen eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz am 10. Juni 1855.

Z. 988. (3) Nr. 2504.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird der Maria Anna Detoni und deren unbekanntem Nachfolger bekannt gemacht:

Es habe wider sie Jakob Arko von Reifnitz die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung der zu ihren Gunsten ob seiner im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 91 a vorkommenden Realität zu Reifnitz aus der Sicherstellungsurkunde des 25. Mai 1805 haftenden Forderung per 1000 fl. B. Z. eingebracht, worüber die Verhandlung auf den 1. August 1855 Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, hat ihnen zum Kurator den Herrn Martin Ritaine bestellt, und werden dieselben zu diesem Ende dessen erinnert, daß sie bei der bestimmten Tagfahrt entweder selbst erscheinen, oder einen andern Bevollmächtigten ernennen, oder dem für sie aufgestellten Kurator ihre Behelfe an die Hand geben, widrigens dieser Gegenstand mit dem

ausgestellten Kurator ordnungsmäßig verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz am 6. Juni 1855.

Z. 987. (3) Nr. 2505.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei in die exekutive Feilbietung der, dem Josef Pettelen gehörigen, im vorbestandenen Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 629 vorkommenden, gerichtlich auf 1222 fl. 40 kr. geschätzten Realität zu St. Anna, pto. dem Jakob Arko schuldiger 48 fl. gewilligt, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 16. Juli, den 18. August und den 17. September 1855 in loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß dieselbe bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 1222 fl. 40 kr. wird hintangegeben werden.

Der Grundbucheextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen liegen hieramts zu Jedermanns Einsicht bereit.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz am 6. Juni 1855.

Z. 993. (3) Nr. 2069.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird kund gemacht:

Man habe zur Vornahme der in der Exekutionssache des Josef Modiz von Neudorf, gegen Franz Sernu von Gruschtarje, mit dem Bescheide vom 6. September 1853, Nr. 7424, bewilligten und sodann sistirten Real-Feilbietung, die neuerlichen Tagfahrten auf den 7. August, auf den 7. September und auf den 9. Oktober l. J., jedesmal Vormittags von 9—12 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagfahrt nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

Laas am 8. Mai 1855.

Z. 994. (3) Nr. 1997.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Jalkizh von Kleinschivitz, zur Vornahme der, wegen nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen bereits mit Bescheid vom 4. Mai 1854, Nr. 4307, bewilligten und später wiederholt sistirten Real-Lizitation der, dem Bartholomäus Stritof von Krainzbe gehörigen und von der Gertraud Stritof um 930 fl. erkauften, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 297/293, Rekt. Nr. 482 vorkommenden Realität neuerlich die einzige Tagfahrt auf den 3. August l. J. Früh 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Besatze angeordnet werden, daß hiebei die Realität auf Gefahr und Kosten der Ersucherin nöthigenfalls auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 455 fl. 40 kr. würde veräußert werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Laas am 20. Mai 1855.

Z. 991. (3) Nr. 2067.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe zur Vornahme der in der Exekutionssache des Josef Modiz von Neudorf, Cessionärs des Jakob Sakrajsek, gegen Thomas Poulis von Kruschitz, pto. 355 fl. 44 kr. c. c. s., mit dem Bescheide des vorbestandenen Bezirksgerichtes Schneeberg vom 30. Oktober 1849, Nr. 3837, bewilligten, und schon sistirten Real-Feilbietung die neuerlichen Tagfahrten auf den 7. August, auf den 7. September und auf den 9. Oktober l. J., jedesmal Vormittags von 9—12 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagfahrt nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

Laas am 8. Mai 1855.

Z. 998. (3) Nr. 877.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 2. März 1855 verstorbenen Franz Smul Realitätbesizers in Oberlaibach, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 13. Juli 1855 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 25. März 1855.